



JAHRES- BERICHT

*Gespa – Interkantonale
Geldspielaufsicht*

2023

Konzept und Redaktion: Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht, Erlachstrasse 12, 3012 Bern

Design und Druck: Jost Druck AG, Stationsstrasse 5, 3626 Hünibach

Fotos: Titelbild: Swisslos; S. 10: [iStock.com/Deejpilot](https://www.iStock.com/Deejpilot); S. 15: Gespa; S. 17: [iStock.com/BrianAJackson](https://www.iStock.com/BrianAJackson);
S. 21: [iStock.com/VladimirCetinski](https://www.iStock.com/VladimirCetinski)

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
Zusammenfassung	7
Bericht	10
1. Aufgaben der Gespa	10
1.1 Aufsicht über Lotterien und Sportwetten	10
1.1.1 Bewilligungen	10
1.1.2 Aufsicht über die Spieldurchführung	12
1.1.3 Sozial- und Jugendschutz	12
1.1.4 Sicherheit	13
1.1.5 Geldwäschereibekämpfung	14
1.2 Aufsicht über Geschicklichkeitsgeldspiele	15
1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen	15
1.2.2 Aufsicht über die Spieldurchführung	16
1.2.3 Sozialschutz und Sicherheit	16
1.3 Bekämpfung illegale Aktivitäten	17
1.3.1 Landbasierter Vertrieb illegaler Spielangebote	17
1.3.2 Ausländische Online-Anbieterinnen	18
1.3.3 Verkaufsförderungsspiele	19
1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen	20
1.4 Die Gespa als Kompetenzzentrum für Geldspiele	21
1.4.1 Statistik, Studien und Berichte	21
1.4.2 Marktabgrenzung	22
1.4.3 Abgabenerhebung	23
1.4.4 Behördenzusammenarbeit	24
1.4.5 Informationsauftrag	25
2. Governance und Finanzen	26
2.1 Governance	26
2.2 Finanzen	29
Anhang	30

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BCS	Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
BGer	Bundesgericht
DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele
fedpol	Bundesamt für Polizei
GSG	Geldspielgericht
Geschäftsstelle	Ständiges Sekretariat der interkantonalen Geldspielaufsicht
Gespa	Interkantonale Geldspielaufsicht
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat
GwV-EJPD	Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
ISGF	Schweizer Institut für Sucht- und Gesundheitsforschung
ISP	Schweizerische Internetserviceprovider
LoRo	Loterie Romande (Société de la Loterie de la Suisse Romande)
SPV	Schweizerischer Pferderennsport-Verband
STG	Sport-Toto-Gesellschaft
Swisslos	SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft
VGS	Geldspielverordnung

VORWORT

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Veranstalterinnen, Aufsichtsbehörden und zahlreiche andere Akteure arbeiten bereits seit mehr als fünf Jahren mit dem neuen Regulativ. Im Berichtsjahr haben nun erste Schritte für die Evaluation des Gesetzes stattgefunden. Eine fachliche Experten-Gruppe, in welcher auch die Gespa mitwirkt, wird die durch das Bundesamt für Justiz (BJ) verantwortete Evaluation begleiten. Diese hat zum Ziel, die Umsetzung und Wirkungen des neuen Erlasses zu messen und zu bewerten. Werden die Ziele des Gesetzgebers erreicht? Diese Frage steht im Zentrum des Prozesses.

Im Aufsichtsbereich der Gespa hat sich das Geldspielgesetz in den letzten Jahren im Grossen und Ganzen bewährt. Immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt die Zugangssperre. Es wird moniert, dass die durch die Fernmeldedienstanbieterinnen umgesetzte Sperre von Domainnamen, die auf den Blocklisten der Gespa und der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) aufgeführt sind, einfach umgangen werden könne. Diese Kritik ist im Grundsatz berechtigt. Wie den Materialien zum Geldspielgesetz zu entnehmen ist, war sich der Gesetzgeber der beschränkten Wirksamkeit der Zugangssperre vollumfänglich bewusst. Aufgrund des raschen technologischen Wandels ist absehbar, dass die Massnahme in den nächsten Jahren weiter an Wirkung verlieren wird. Verhältnismässig laute und häufige Kritik äussern auch die Akteure der Suchtprävention. In der Regel zielt die Kritik im Grossspielsektor auf den landbasierten Vertrieb von Lotterien und Sportwetten – also auf den Vertrieb über Verkaufsstellen wie Kioske. Dieses Spiel findet weitestgehend anonym statt. Dadurch entstehen unweigerlich Lücken beim Spieler- und Jugendschutz. Auch dies wurde im Gesetzgebungsprozess bewusst in Kauf genommen.

Es wird am Gesetzgeber sein, gestützt auf die Gesetzes-evaluation zu entscheiden, ob in diesen beiden Bereichen zu einer strengeren Regulierung übergegangen werden soll – z. B. mit gezielten Verboten im Bereich des Zahlungsverkehrs als Ergänzung zur Zugangssperre und engeren Vorgaben für das landbasierte Spiel.

Mit Spannung darf auch die Nachfolgestudie des Schweizer Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) erwartet werden. Das Institut wertet im Auftrag der beiden Geldspielaufsichtsbehörden, der ESBK und der Gespa, die das Geldspiel betreffenden Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 aus. Eine gleichartige Studie war bereits basierend auf der Gesundheitsbefragung 2017 verfasst worden. Die Gespa geht davon aus, dass aus der für Ende 2024 erwarteten aktuellen Studie interessante Erkenntnisse gewonnen werden können, auch wenn die neuen Daten 2022 im Kontext der Covid-19-Massnahmen zu sehen sind und wegen deren Einfluss auf das Freizeit- und Konsumverhalten voraussichtlich relativiert werden müssen.

Bei den Geschicklichkeitsspielen haben sich im Berichtsjahr die Hinweise auf Unregelmässigkeiten verdichtet. So gab es Fälle, in denen zugelassene Automaten (um) programmiert wurden, damit auf ihnen nicht (nur) die durch die Gespa bewilligten Spiele gespielt werden können, sondern auch unbewilligte – beispielsweise Spielbankenspiele. Die Gespa hat auf diese Entwicklung reagiert und sich personell verstärkt. Durch vermehrte Kontrollen sollen Verstösse in Koordination mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden konsequent sanktioniert und auch weiterhin ein gesetzeskonformes und sicheres Spielangebot sichergestellt werden. Die Situation hat bereits zu ersten Bewilligungsentzügen geführt. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Entzüge hinzukommen werden.

Ein Thema waren im Berichtsjahr erneut auch die sogenannten Verkaufsförderungsspiele. Bei diesen namentlich von Detailhandel und Medienhäusern veranstalteten Spielen handelt es sich um Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Gesetzgeber wollte diese Spiele nicht gänzlich verbieten, hat für sie aber erstmals spezifische Regeln aufgestellt; anders als unter dem alten Recht sollen sie insbesondere nur noch «kurzzeitig» angeboten werden dürfen – und bei den Gewinnspielen der Medienunternehmen mit kostenpflichtigen SMS oder Mehrwertnummern muss zudem eine einfache und taugliche Gratisteilnahmemöglichkeit bestehen. Wie sich gezeigt hatte, haben insbesondere mehrere Medienunternehmen die Vorgabe der Kurzzeitigkeit nicht eingehalten und täglich entgeltliche Gewinnspiele angeboten. Auf entsprechende Intervention der Gespa haben die betroffenen Unternehmen ihr Spielangebot ausnahmslos angepasst.

Präsident und Direktor nutzen die Gelegenheit, den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Mitarbeitenden des Sekretariats für ihre engagierte und umsichtige Arbeit zu danken. Sie ist die Grundlage dafür, dass die Aufgaben der Gespa auch künftig verlässlich und mit Augenmass im Dienst der Bevölkerung erfüllt werden können.

Bern, Mai 2024



Jean-Michel Cina
Präsident



Manuel Richard
Direktor

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgaben

AUFSICHT ÜBER LOTTERIEN UND SPORTWETTEN

Die Gespa hat den Schweizer Lotteriegesellschaften im Berichtsjahr insgesamt 51 Spiele bewilligt, der Swisslos 24 und der Loterie Romande (LoRo) 27. Dabei handelte es sich vorwiegend um Bewilligungen für vorgezogene physische und virtuelle Lose. Den beiden Lotteriegesellschaften wurden ferner Spielbewilligungen für das nachgezogene Lotterierprodukt EuroDreams erteilt. EuroDreams wird gleichzeitig in mehreren europäischen Ländern von lokalen Lotteriegesellschaften nach deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen durchgeführt.

Den Lotteriegesellschaften wurden im Berichtsjahr insgesamt 103 Genehmigungen für nachträgliche Spielveränderungen am Lotterie- und Sportwettenangebot sowie 46 Genehmigungen für die Durchführung von Gratisspielen oder zur Gewährung von Gratispielguthaben erteilt. Es wurden neun Meldungen zu Vorfällen bearbeitet, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können (Art. 43 BGS).

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen landbasierter Verkaufsstellen für Lotterie- und Sportwettenprodukte ergaben insgesamt ein positives Bild.

Aufgrund von Änderungen der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Crossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD), die per 1. Januar 2023 in Kraft traten, mussten die Lotteriegesellschaften ihre internen Richtlinien anpassen. Die Anpassungen wurden durch die Gespa genehmigt.

Mit Urteil vom 1. Juli 2023 (2C_971/2022) wies das Bundesgericht (BGer) das Verfahren i.S. Loterie électronique

aus verfahrensrechtlichen Gründen an die Gespa zurück, ohne sich inhaltlich zu äussern. Streitpunkt bilden nach wie vor die Modalitäten rund um den Ausschluss von in der Schweiz gesperrten Spieler:innen von den über die Loterie électronique der LoRo angebotenen Spielen, die anerkanntermassen ein hohes Gefahrenpotenzial aufweisen.

AUFSICHT ÜBER GESCHICKLICHKEITSGELDSPIELE

Am Ende des Berichtsjahrs waren 16 Automatenaufsteller im Besitz einer Veranstalterbewilligung. Einem Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung, welches im Vorjahr gestellt worden war, konnte nicht entsprochen werden. Gleichzeitig mussten einer Veranstalterin die Bewilligungen widerrufen bzw. entzogen werden. Ende des Berichtsjahrs waren noch fünf Aufsichtsverfahren hängig, zwei davon waren sistiert.

Die Gespa hat 2023 drei Veranstalterinnen Spielbewilligungen erteilt. Ende Berichtsjahr waren sieben Qualifikations- bzw. Spielbewilligungsgesuche betreffend Geschicklichkeitsspiele hängig, ein Gesuch war sistiert. Im Berichtsjahr hat die Gespa zudem in 14 Fällen untergeordnete Änderungen an Geschicklichkeitsspielautomaten genehmigt.

Im zweiten Semester 2023 fanden in verschiedenen Kantonen Inspektionen der Verkaufsstellen statt. Dabei wurden nahezu alle autorisierten Veranstalterinnen kontrolliert. Weil im Teilmarkt der Geschicklichkeitsspielautomaten immer wieder Unregelmässigkeiten festgestellt worden waren, hat die Gespa ihre Aufsichtsmassnahmen angepasst. Insbesondere Kontrollhäufigkeit und Kontrollintensität wurden erhöht.

Grundsätzlich werden nun auch bei jeder Inspektion genaue Analysen der verwendeten Hard- und Software durchgeführt. Dies macht die Kontrollen aufwändiger. Die Gespa musste sich deshalb personell verstärken.

BEKÄMPFUNG ILLEGALER AKTIVITÄTEN

Der Gespa wurden 37 Entscheide in Strafsachen eröffnet. In vier Fällen erhob sie Einsprache. Sie erstattete zehn Strafanzeigen wegen Verstössen gegen das Geldspielgesetz. Weiter unterstützte die Gespa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden in zahlreichen Strafuntersuchungen bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen sowie bei der Analyse von Datenträgern. Für insgesamt 20 Kantone wurden Schulungen oder Informationsveranstaltungen für Staatsanwaltschaften und Kantonspolizeien durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden vier Sperrlisten mit zu sperrenden Domains illegaler ausländischer Geldspielanbieter publiziert. Einsprachen gegen diese Sperrlisten gingen keine ein. Ende 2023 befanden sich 354 Domains auf der Sperrliste der Gespa. Die Rechtskonformität der Umsetzung der Zugangssperre war im Jahr 2022 höchstgerichtlich bestätigt worden. Dennoch spielen einige Anbieter mit den Behörden weiterhin Katz und Maus, indem sie laufend neue Domains aufschalten. Es ist kein Geheimnis, dass das gesetzliche Instrument der Zugangssperre gerade in diesen Fällen nur begrenzte Wirkung entfalten kann. Aus Sicht des Spielerschutzes ist dies bedauerlich.

Die Gespa ist weiterhin auch im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen engagiert. Sie erfüllt die Aufgaben der Nationalen Plattform gemäss Magglinger Konvention des Europarats und ist sowohl in der Schweizer Delegation des Follow-up-Committees als auch in der entsprechenden Experten-Gruppe, der Group of Copenhagen, vertreten. Beide Gremien haben im Berichtsjahr zweimal getagt. Um die Konvention auch ausserhalb der Europaratsstaaten zu promoten und möglichst vielen Staaten das vorhandene Knowhow zur Verfügung zu stellen, wurde im Berichtsjahr erstmals auch eine Veranstaltung auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt. Ein Vertreter der Gespa hat mit einem Fachreferat zum Thema der

Bekämpfung der illegalen Sportwetten in der Schweiz zu diesem erfolgreichen Anlass in Rabat, Marokko, beigetragen.

DIE GESPA ALS KOMPETENZ-ZENTRUM FÜR GELDSPIELE

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht die Gespa die Gross- und Kleinspielstatistik 2023. Die Statistik kann auf www.gespa.ch heruntergeladen werden.

Ferner publizierte die Gespa im Oktober des Berichtsjahres den jährlichen (Transparenz-) Bericht über die Verwendung der Reingewinne der beiden Lotteriegesellschaften (betreffend das Jahr 2022) auf ihrer Website.

Die Gespa nimmt im Bereich der Kleinspiele eine Oberaufsichtsfunktion wahr und prüft die ihr zugestellten Bewilligungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Nachdem die Anzahl zugestellter Bewilligungen und die Anfragen der Kantone 2022 auf hohem Niveau stagnierten, sind die Zahlen 2023 nochmals deutlich gestiegen. Der Austausch zwischen den Kantonen und der Gespa funktioniert weiterhin gut und konstruktiv.

Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Konsultationsverfahren zwischen der ESBK und der Gespa (vgl. Art. 20 und 27 BGS) haben auch im Berichtsjahr problemlos funktioniert. Die beiden Behörden tauschen sich in transparenter und effizienter Weise aus. Dabei kam es im Berichtsjahr bei 50 gegenseitigen Konsultationen betreffend mehr als tausend Spiele zu keiner einzigen Uneinigkeit zwischen den Behörden.

Schliesslich ist die Gespa auch für die jährliche Berechnung und Erhebung sämtlicher vom Geldspielkonkordat vorgesehenen Abgaben zuständig. Gegen die im Sommer des Berichtsjahres erlassenen Abgabeverfügungen wurden keine Beschwerden erhoben; die Verfügungen waren Ende des Berichtsjahres allesamt in Rechtskraft erwachsen.

Governance und Finanzen

GOVERNANCE

Die Gespa ist eine selbständige und unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die gesetzlichen Organe der Gespa sind der Aufsichtsrat, die Geschäfts- und die Revisionsstelle.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen zusammen. Jean-Michel Cina, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Wallis, nimmt die Funktion des Präsidenten wahr.

Die Geschäftsstelle beschäftigte Ende Jahr 20 Mitarbeitende.

Als Revisionsstelle für die Jahre 2022–2026 ist die Eigentreuhand AG, Weltpoststrasse 5, 3005 Bern, eingesetzt.

Als unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle ist seit dem 1. Januar 2021 die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) bezeichnet.

FINANZEN

Die Jahresrechnung 2023 wurde budgettreu und mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen. Der betriebliche Aufwand der Gespa belief sich auf 3'241'581 Franken, der Betriebsertrag auf 2'294'528 Franken (exkl. CHF 1'054 für Zinsertrag). Es fiel ein periodenfremder Ertrag von 1'000'000 und ein periodenfremder Aufwand von 54'000 Franken an.



BERICHT

1. Aufgaben der Gespa

1.1 AUFSICHT ÜBER LOTTERIEN UND SPORTWETTEN

1.1.1 Bewilligungen

Im Berichtsjahr bewilligte die Gespa der LoRo 27 und der Swisslos 24 Spiele (gesamthft 51 Spiele, vgl. Diagramm 1).

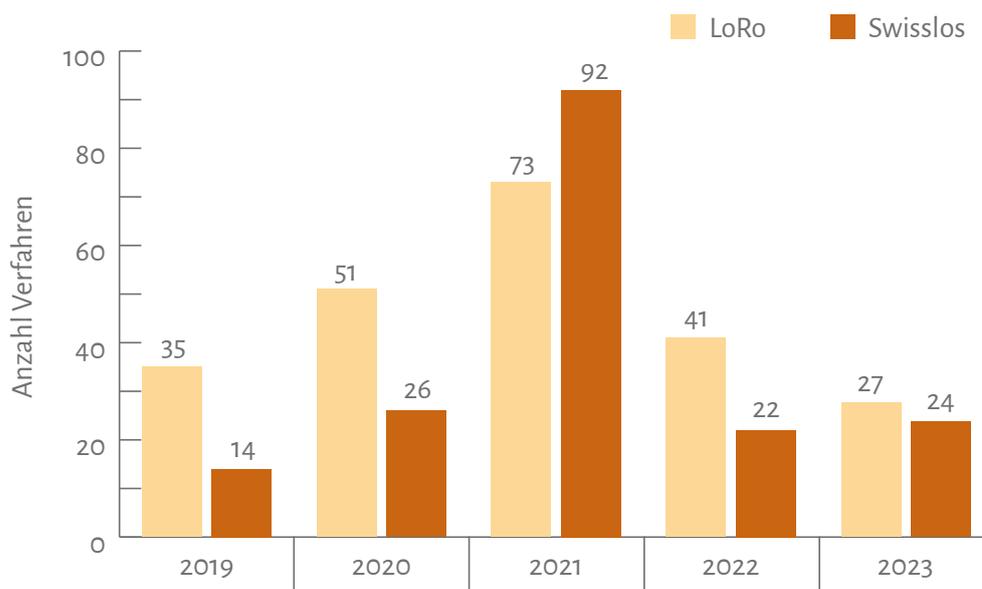


Diagramm 1
Spielbewilligungsverfahren pro Lotteriegesellschaft.

Der Swisslos wurden im Berichtsjahr vorwiegend Bewilligungen für vorgezogene physische und virtuelle Lose erteilt. Ferner wurde der Swisslos eine Spielbewilligung für das nachgezogene virtuelle Lotterierprodukt Gooool für den Vertrieb über terrestrische Verkaufsstellen sowie für den Online-Vertrieb erteilt. Im Rahmen von Gooool werden alle rund vier Minuten nachgezogene Lotterieziehungen durchgeführt, wobei die Spielteilnehmenden Tipps auf den Ausgang von einer, zwei oder drei direkt im Anschluss stattfindenden Zufallsziehungen abgeben. Das Ergebnis der Zufallsziehungen wird den Spielteilnehmenden in der Form einer Videosequenz eines virtuellen Fussballspiels angezeigt. Der Swisslos sowie der LoRo wurden ferner Spielbewilligungen für das nachgezogene Lotterierprodukt namens EuroDreams erteilt. EuroDreams wird gleichzeitig in mehreren europäischen Ländern von lokalen Lotteriegesellschaften nach deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen durchgeführt. Zweimal wöchentlich finden die beiden zufallsbasierten Ziehungen statt: Zuerst die Ziehung von 6 aus 40 Zahlen und dann eine Ziehung von einer aus 5 Zahlen. Die Gewinnränge 1 und 2 werden in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt (CHF 22'222.00 pro Monat über 30 Jahre bzw. CHF 2'222.00 pro Monat über 5 Jahre).

Neben der Spielbewilligung für das oben erwähnte Lotteriespiel EuroDreams wurden der LoRo 2023 Spielbewilligungen erteilt für vorgezogene physische und virtuelle Lose. Ferner hat die LoRo im Zusammenhang mit der Einführung ihrer neuen Internetplattform ein neues System für die Verwaltung der virtuellen Tickets eingeführt.

Mit Blick auf das als hoch eingestufte Gefahrenpotenzial der Loterie électronique verpflichteten die von der Gespa im Jahr 2021 erteilten Bewilligungen die LoRo, in der Schweiz gesperrte Spieler:innen auch von den Spielen der elektronischen Lotterie auszuschliessen. Die LoRo müsste somit konkrete wirksame Massnahmen umsetzen, die entweder beim Zugang zum Spiel (z. B. durch ein Login) oder durch die Verhinderung der Auszahlung von Gewinnen, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, zum Tragen kommen. Die LoRo führte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Geldspielgericht (GSG), welches die Verfügung der Gespa vollständig bestätigte.

Das von der LoRo angerufene Bundesgericht (BGer) wies die Angelegenheit aus verfahrensrechtlichen Gründen zurück an die Gespa, ohne sich inhaltlich zu äussern. Das Verfahren war Ende des Jahres noch bei der Gespa hängig.

Darüber hinaus waren bei der Gespa Ende Berichtsjahr nur noch zwei weitere Gesuche für die Erteilung von Spielbewilligungen für Lotterien oder Sportwetten der Lotteriegesellschaften hängig.

1.1.2 Aufsicht über die Spieldurchführung

Ein Teil der Aufsicht über die Spieldurchführung findet permanent und im Rahmen von standardisierten Verfahren statt. Andere Teile der Aufsicht werden mittels punktueller Kontrollen (z. B. dem Einholen spezifischer Berichte oder der Durchführung von Stichkontrollen) wahrgenommen und erfolgen aufgrund jährlicher Planung. Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen landbasierter Verkaufsstellen für Lotterie- und Sportwettenprodukte ergaben insgesamt ein positives Bild und es wurde festgestellt, dass die Vorgaben in den Verkaufsstellen absolut überwiegend eingehalten werden. Beanstandungen seitens der Gespa wurden direkt im Dialog mit den betroffenen Veranstalterinnen geklärt. Diese zeigten sich im Rahmen der ausgelösten Prozesse ausnahmslos kooperativ.

Gestützt auf Art. 34 der Geldspielverordnung (VGS) haben die Veranstalterinnen der Gespa jede Spielveränderung, die sie an einem bewilligten Spiel vornehmen wollen, zu melden. Der Swisslos wurden im Berichtsjahr 23 Spielveränderungen genehmigt, der LoRo 80. Zum Jahresende war noch ein Genehmigungsverfahren hängig.

1.1.3 Sozial- und Jugendschutz

Die Veranstalterinnen von Grossspielen müssen von Gesetzes wegen über ein Sozialkonzept verfügen (Art. 76 BGS). Das Vorliegen eines Sozialkonzepts war Voraussetzung für die Erteilung der Veranstalterbewilligungen, welche im Jahr 2020 erteilt wurden.

Die Gespa hat auch im Berichtsjahr bei jedem neu zu bewilligenden Produkt das Gefahrenpotenzial des Spiels ermittelt, wofür sie unter anderem das vom «Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel» entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielprodukten verwendet. Soweit im Einzelfall sachlich geboten, werden auch Faktoren berücksichtigt, die im Messinstrument nicht abgebildet sind. Dabei werden etwa der aktuelle Stand der Forschung sowie Hinweise aus der Praxis

herangezogen. Auf der Grundlage dieser Prüfung werden die Massnahmen zum Schutz der Spielenden definiert, welche das konkrete Spielangebot flankieren müssen. Diese Massnahmen variieren je nach Produkt und Absatzkanal.

Art. 80 BGS verpflichtet die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen, Personen vom Spielbetrieb auszusperrern, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind. Die Spieler:innen können auch selbst eine Spielsperre beantragen.

Im Berichtsjahr verhängte die Swisslos nach Überprüfung der finanziellen Situation der Betroffenen insgesamt 8 Spielsperren. Im Weiteren kam es zu 25 Spielsperren, die von Spielenden selbst beantragt wurden. Zudem gab es 4 Spielsperren aufgrund der Meldung einer Behörde. Insgesamt kam es im Berichtsjahr somit zu 37 Spielsperren der Swisslos (2022: 34 Spielsperren; 2021: 42 Spielsperren; 2020: 21 Spielsperren). 2023 wurde eine Aufhebung der Sperre vorgenommen, weil der Grund für die damalige Sperre nicht mehr bestand.

Die LoRo hat nach Überprüfung der finanziellen Situation der Person 22 Spielsperren verhängt. 25 Spielsperren wurden von Spieler:innen selbst beantragt. Insgesamt verhängte die LoRo somit im Berichtsjahr 47 Spielsperren (2022: 32 Spielsperren; 2021: 42 Spielsperren; 2020: 34 Spielsperren). 2023 kam es nach systematischer Überprüfung zu einer Aufhebung einer Spielsperre.

Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz der Spielenden

Zur Vorbeugung von exzessivem Geldspiel und Kontrolle des Spielverhaltens setzen die beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo ein gesamtheitliches Sozialkonzept um. Das BGS schreibt in Art. 84 vor, dass die Veranstalterinnen von Grossspielen der Gespa jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel einreichen. Die Berichterstattung hat den Spielerschutz sowohl im Online- als auch im landbasierten Bereich zu umfassen.

Wie in den Vorjahren hat die Geschäftsstelle einen Auswertungsbericht über die Berichte der beiden Lotteriegesellschaften verfasst. Der Auswertungsbericht 2023 (über das Jahr 2022) ist auf der Website der Gespa abrufbar.

Die Wirksamkeitsberichte der beiden Lotteriegesellschaften stellen ein wertvolles Instrument dar, welches es ermöglicht, den Spielerschutz zu evaluieren und allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren. Durch die Veröffentlichung des Auswertungsberichts der Gespa wird zudem in einem sensiblen Bereich ein erhebliches Mass an Transparenz geschaffen, welches über die Vorgaben des Gesetzes hinausgeht.

Marketing-Kommunikation

Die verantwortungsvolle Vermarktung von in der Schweiz zugelassenen Lotterie- und Sportwettenanbietern nimmt eine wichtige Funktion für eine erfolgreiche Geldspielregulierung ein. Sie leitet die Verbraucher weg von den illegalen und unkontrollierten Angeboten mit hohem Schadenspotenzial hin zu den erlaubten, von angemessenen Jugend- und Verbraucherschutzmassnahmen begleiteten Spielmöglichkeiten. Dabei haben die in der Schweiz zugelassenen interkantonalen Lotterie- und Sportwettenanbieter die Grundsätze verantwortungsvoller Werbung einzuhalten, damit ihre Werbemassnahmen nicht in Konflikt mit den Zielen und Vorschriften des Gesetzgebers geraten.

Das BGS steckt den Rahmen der zulässigen Werbung ab. So darf Werbung beispielsweise nicht irreführend oder aufdringlich sein.

Im Berichtsjahr hat die Gespa in einer Stichprobe je zwei ausgewählte Marketing-Kommunikationsmassnahmen der beiden Lotteriegesellschaften auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Grundlagen überprüft. Zu diesem Zweck wurde das Konzept bzw. der Aktionsplan eingefordert und analysiert. Es wurden dabei keine Verstösse gegen die gesetzlichen Grundlagen festgestellt. Die Lotteriegesellschaften wurden über das Ergebnis der Prüfungen schriftlich orientiert. Im Berichtsjahr ging ein externer Hinweis auf eine möglicherweise irreguläre Marketing-Kommunikationsmassnahme bei der Gespa ein. Die Überprüfung durch die Gespa ergab jedoch keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorgaben.

Promotionen (BGS Art. 75)

Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratispielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der Gespa. Im Berichtsjahr wurden der LoRo 28 und der Swisslos 18 Genehmigungen zur Durchführung von Gratisspielen oder zur Gewährung von Gratispielguthaben erteilt. Die Promotionen waren sehr unterschiedlich ausgestaltet und wurden teilweise über die Internet-spielplattformen, teilweise aber auch durch die landbasierten Verkaufsstellen der Swisslos und der LoRo durchgeführt.

1.1.4 Sicherheit

Sicherheitskonzepte

Im Berichtsjahr hatten die Lotteriegesellschaften über die Umsetzung ihrer Sicherheitskonzepte im Jahr 2022 Bericht zu erstatten. Die Sicherheitskonzepte beschreiben die Massnahmen der Veranstalterinnen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs sowie die Bekämpfung der Kriminalität und der Geldwäscherei. Die Berichte sind der Gespa in den Sommermonaten zugegangen und konnten im zweiten Semester geprüft werden. Der Prozess der Berichtserstattung über die Umsetzung der Sicherheitskonzepte erhöht die Transparenz (für die Aufsicht).

Über die beschriebene jährliche Berichterstattung hinaus haben die Veranstalterinnen von Grossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können, zu melden (Art. 43 BGS). Im Berichtsjahr gingen seitens der Lotteriegesellschaften drei Meldungen ein. Diese hatten einen direkten Einfluss auf die Durchführung von konkreten Spielen. Zwei Meldungen betrafen Sportwettenprodukte und eine Meldung betraf ein nachgezogenes Lotterierprodukt.

Begrenzung des Sportwettangebots

Sportwetten dürfen nicht auf Ereignisse angeboten werden, die ein erhöhtes Risiko von Wettkampfmanipulation beinhalten. Die Gespa führt seit vielen Jahren eine Liste, die das in der Schweiz zugelassene Sportwettangebot in Bezug auf die Wettarten und Sportereignisse begrenzt. Seit Ende 2018 publiziert die Gespa diese englischsprachige Liste auf ihrer Homepage. Sie wird, auf Antrag der Lotteriegesellschaften und von Amtes wegen, mindestens einmal jährlich überarbei-

tet. Die Lotteriegesellschaften können Ergänzungen der Liste beantragen. Wenn sich Manipulationsrisiken manifestieren, werden aber auch Wettkämpfe gestrichen. Es handelt sich mithin um einen dynamischen Prozess.

Die Liste erfüllt einen doppelten Zweck: Einerseits werden mit ihr die Vorgaben der Magglinger Konvention zur Sicherung der Integrität des Sports erfüllt. Und andererseits macht sie das Spielangebot für die Konsument:innen sicherer; Spielende können sich darauf verlassen, dass als problematisch – da manipulationsanfällig – bekannte Sportwettkämpfe gar nicht erst im Wettangebot der Lotteriegesellschaften erscheinen.

1.1.5 Geldwäschereibekämpfung

Die Veranstalterinnen von Grossspielen unterstehen als Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz. Sie unterstehen deshalb diversen Vorgaben der Geldwäschereiverordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD). Die GwV-EJPD findet zurzeit nur auf die beiden Lotteriegesellschaften Anwendung; die übrigen Grossspielveranstalterinnen sind vom Anwendungsbereich der Verordnung i.S.v. Artikel 1 Abs. 2 GwV-EJPD ausgenommen, da sie ausschliesslich automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele durchführen, bei denen die Höhe der einzelnen Spieleinsätze höchstens 5 Franken und die Gewinnmöglichkeit höchstens 5'000 Franken betragen.

In den Berichten über die Umsetzung der Sicherheitskonzepte im Sinne von Art. 47 BGS äussern sich die Lotteriegesellschaften jährlich zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und geben eine differenzierte Einschätzung der Geldwäschereirisiken im von ihnen betriebenen schweizerischen Lotterie- und Sportwettenmarkt ab. Darüber hinaus verlangt die Gespa von der Swisslos und der LoRo, dass sie alle zwei Jahre eine externe Sonderprüfung durchführen lassen, um die Geldwäschereirisiken und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei durch die Lotteriegesellschaften zu bewerten. Swisslos und die LoRo reichten ihren jeweiligen Bericht (über das Jahr 2022) im Mai 2023 ein, jeweils zusammen mit einem externen Prüfbericht, der sich auf den

Zeitraum 2021–2022 bezog. Die Sonderprüfung der Swisslos wurde durch die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG durchgeführt und ergab keine Abweichungen von den Vorgaben und den internen Richtlinien. Für eine vertiefte Prüfung durch die Gespa wurden von der Swisslos vier Dossiers angefordert. Es ergaben sich in diesem Zusammenhang keine Probleme, die Gespa bat um einige wenige Präzisierungen. Die externe Prüfung für die LoRo wurde durch die BDO AG vorgenommen, welche in ihrem Bericht festhielt, die rechtlichen Vorgaben seien eingehalten und die durch die LoRo eingerichteten Kontrollmechanismen wirksam. Für eine vertiefte Prüfung wurden auch bei der LoRo drei Dossiers kontrolliert. Auch die Kontrolle dieser Dossiers gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

Aufgrund von Änderungen der GwV-EJPD, die per 1. Januar 2023 in Kraft traten, mussten die Lotteriegesellschaften ihre internen Richtlinien anpassen. In den internen Richtlinien haben die Lotteriegesellschaften neu die Rahmenbedingungen für die Aktualisierung der Kundenbelege festzulegen (Art. 24 Abs. 2 Bst. I GwV-EJPD). Die Anpassungen konnten der Swisslos bereits im Dezember 2022 und der LoRo im Februar 2023 genehmigt werden.



1.2 AUFSICHT ÜBER GESCHICKLICHKEITSGELDSPIELE

1.2.1 Bewilligungen und Qualifikationen

Ende Berichtsjahr waren 16 Automatenaufsteller im Besitz einer Veranstalterbewilligung. Einem im Vorjahr gestellten Gesuch um Erteilung einer Veranstalterbewilligung wurde nicht entsprochen. Einer Veranstalterin wurden die Bewilligungen widerrufen bzw. entzogen. Es hatte sich herausgestellt, dass sie im Rahmen des Veranstalterbewilligungsverfahrens wichtige Informationen verschwiegen hatte. Zudem wurde eine Verwaltungsanktion ausgesprochen. Am Ende des Berichtsjahres waren fünf Aufsichtsverfahren hängig, zwei davon sistiert. Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei Veranstalterinnen Spielbewilligungen erteilt. Es handelte sich dabei überwiegend um Bewilligungen für Geschicklichkeitsspielautomaten, die bereits in einem anderen Verfahren als solche qualifiziert und für eine andere Veranstalterin bewilligt worden waren.

Per Ende Berichtsjahr waren sieben Qualifikations- bzw. Spielbewilligungsgesuche betreffend Geschicklichkeitsspiele hängig, ein Gesuch war sistiert. Im Vergleich zur Qualifikation von Lotterien und Sportwetten ist die Qualifikation von Geschicklichkeitsspielen ungleich komplexer und aufwändiger. Dies wirkt sich nicht zuletzt auf die Dauer und Gebühren der entsprechenden Bewilligungs- bzw. Qualifikationsverfahren aus.

Wie dem letzten Jahresbericht entnommen werden kann, erliess die Gespa im Jahr 2022 in einem Gesuchsverfahren eine Feststellungsverfügung, wonach es sich bei der zu beurteilenden Fantasy Sports-Veranstaltung entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin nicht um ein (online durchgeführtes) Geschicklichkeitsspiel, sondern um eine Sportwette handelt. Diese Feststellungsverfügung wurde Ende 2022 durch die Verfügungsadressatin beim Geldspielgericht angefochten. Der entsprechende Entscheid ist ausstehend. Zudem qualifizierte die Gespa eine zu beurteilende Spieldurchführung – ebenfalls entgegen der Haltung der Antragstellerin – als automatisiert im Sinne des Gesetzes und damit als bewilligungspflichtig. Die

durch die Verfügungsadresssatin gegen diese Verfügung beim Geldspielgericht erhobene Beschwerde wurde im Berichtsjahr rechtskräftig abgewiesen.

1.2.2 Aufsicht über die Spieldurchführung

Die Aufstellung der Geschicklichkeitsspielautomaten richtet sich nach dem BGS sowie den in der Veranstalterbewilligung und den Spielbewilligungen festgehaltenen Vorgaben. Damit geht einher, dass

- die Aufstellsituation an einem Standort den Vorgaben gemäss Art. 71 VGS entsprechen muss,
- das Mindestalter, welches für die Teilnahme berechtigt (18 Jahre), eingehalten wird,
- Automaten nur an Orten aufgestellt werden dürfen, wo sie im Blickfeld des Personals sind oder an denen gewährleistet ist, dass das Personal die Aufsicht in geeigneter Weise wahrnehmen kann,
- die Automaten gemäss den Vorgaben der Gespa gekennzeichnet werden müssen (Art. 72 VGS),
- bei den Automaten Informationsmaterialien zum Spielerschutz vorhanden sein müssen und
- der Gespa monatlich über die Aufstellsituation Meldung erstattet wird.

Die Gespa publiziert auf ihrer Webseite eine Liste, auf welcher alle durch sie als Geschicklichkeitsspiele bewilligten Geldspielautomaten aufgeführt sind. Die Liste enthält u.a. Angaben zu den Namen und Versionen der bewilligten Spiele. Sie wird laufend aktualisiert.

Im zweiten Semester 2023 fanden in verschiedenen Kantonen Inspektionen der Verkaufsstellen statt. Nahezu alle autorisierten Veranstalterinnen waren von den Kontrollen betroffen. Weil im Teilmarkt der Geschicklichkeitsspielautomaten immer wieder Unregelmässigkeiten festgestellt wurden, hat die Gespa ihre Aufsichtsmassnahmen angepasst. Insbesondere Kontrollhäufigkeit und Kontrollintensität wurden erhöht. Grundsätzlich werden bei jeder Inspektion genaue Analysen der verwendeten Hard- und Software durchgeführt. Dies macht die Kontrollen aufwändiger. Die Gespa musste sich deshalb personell verstärken.

Gestützt auf Art. 34 der Geldspielverordnung haben die Veranstalterinnen der Gespa jede Spielveränderung, die sie an einem bewilligten Spiel vornehmen wollen, zu melden. Im Berichtsjahr hat die Gespa in 14 Fällen untergeordnete Änderungen an Geschick-

lichkeitsspielautomaten genehmigt. Zum Jahresende war noch ein Verfahren nach Art. 34 hängig.

1.2.3 Sozialschutz und Sicherheit

Alle zugelassenen Veranstalterinnen von automatisierten Geschicklichkeitsspielen hatten bereits im Rahmen der Veranstalterbewilligungsverfahren darzulegen, dass sie über Sicherheits- und Sozialkonzepte verfügen. Die Konzepte definieren auf das Gefährdungspotenzial und die Merkmale des Vertriebskanals ihrer Spielangebote ausgerichtete Massnahmen. Die entsprechenden Konzepte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und wurden als gesetzeskonform beurteilt; ihre Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung gemäss den Art. 47 und 84 BGS beurteilt.

Die Umsetzungsberichte sind der Gespa ab dem zweiten Quartal zugegangen und konnten bis Ende des Berichtsjahres abschliessend beurteilt werden. Der Prozess der Berichterstattung über die Umsetzung der Konzepte erhöht die Transparenz (für die Aufsicht) und wird als sehr positiv beurteilt.

Gemäss Art. 43 BGS haben die Veranstalterinnen von Crossspielen der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können, zu melden. Im Berichtsjahr gingen seitens der Veranstalterinnen von Geschicklichkeitsspielen keine entsprechenden Meldungen ein.



1.3 BEKÄMPFUNG ILLEGALE AKTIVITÄTEN

Neben der Aufsicht über die zugelassenen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsgeldspiele ist die Bekämpfung illegaler Aktivitäten ebenfalls gesetzlicher Teilauftrag und darüber hinaus ein Kernanliegen der Gespa. Während im Rahmen der autorisierten Spielangebote klare Vorgaben zur Spieldurchführung existieren und deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert wird, sind die Spielenden im illegalen Markt den Gefahren des Geldspiels meist ohne jeglichen Schutz ausgesetzt. Neben dem illegalen Geldspiel im engeren Sinne gibt es weitere unerwünschte Phänomene wie die Geldwäscherei oder die Wettkampfmanipulation, mit denen die Gespa im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung konfrontiert wird.

Die Organisatorinnen illegaler Spielangebote betreiben einen grossen Aufwand, um den Behörden die Beweissicherung und Strafverfolgung zu erschweren. Die Behörden sind gefordert, mit den dynamischen Entwicklungen Schritt zu halten. Den sich verändernden Anforderungen Rechnung tragend, wurden im Verlauf des Jahres zwei neue Mitarbeitende eingestellt. Die Gespa erstattete im Berichtsjahr zehn Strafanzeigen wegen Verstössen gegen das Geldspielgesetz. Diese betrafen mehrheitlich Fälle von illegaler Werbung für nicht bewilligte Geldspiele.

Weiter wurden der Gespa im Berichtsjahr 37 kantonale Entscheide in Strafsachen eröffnet. Die Gespa verfügt in diesen Verfahren gestützt auf das Geldspielgesetz über klar definierte Parteirechte. Unter diesen 37 Entscheiden waren u.a. 19 Strafbefehle und sechs erstinstanzliche Urteile. In vier Fällen legte die Gespa Einsprache gegen Strafbefehle ein.

1.3.1 Landbasierter Vertrieb illegaler Spielangebote

Die Gespa hat sich über die vergangenen 10–15 Jahre ein grosses Fachwissen über in der Schweiz landbasiert vertriebene illegale Geldspielangebote angeeignet. Dieses Know-how ist auch im Berichtsjahr in die konstruktive Zusammenarbeit mit den Kantonen und damit in die

Aufdeckung illegaler Geldspielaktivitäten eingeflossen. So unterstützte die Gespa die kantonalen Strafverfolgungsbehörden wiederum in zahlreichen Strafuntersuchungen bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen sowie bei der Analyse von Datenträgern. Die Datenträgeranalysen und die daraus resultierenden Auswertungsberichte der Gespa gewinnen seit Jahren an Bedeutung. Sie dienen den Strafverfolgungsbehörden als Beweismittel, um nachweisen zu können, inwieweit über Gerätschaften wie Laptops, Tablets oder Mobiltelefone illegale Sportwetten angeboten worden sind. Diese Analysen werden über die Jahre computerforensisch tendenziell anspruchsvoller und aufwändiger.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen landbasierten Marktes bemühte sich die Gespa im Berichtsjahr aktiv um die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in den Kantonen, namentlich auch in der Westschweiz. Es wurden (oftmals in Zusammenarbeit mit der ESBK) für insgesamt 20 Kantone Schulungen und Informationsveranstaltungen für Staatsanwaltschaften und Polizeien durchgeführt. Dadurch konnten im Berichtsjahr wertvolle bereits bestehende Kontakte gepflegt und neue geknüpft werden, was auch künftig eine enge Zusammenarbeit ermöglichen wird.

1.3.2 Ausländische Online-Anbieterinnen

Aufgrund eigener Beobachtungen sowie gestützt auf Hinweise von Dritten hat die Gespa im Berichtsjahr den Inhalt von zahlreichen Domains eingehend geprüft. Gegen Jahresende waren 354 Domains auf ihrer Sperrliste aufgeführt. Unter dem Jahr wurde die Sperrliste viermal aktualisiert. Gegen diese Allgemeinverfügungen sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Rechtskonformität der Zugangssperre war im Jahr 2022 höchstgerichtlich bestätigt worden. Einige Anbieterinnen wie Bahigo, Interwetten oder Bet-at-Home versuchen aber dennoch, sich durch laufende Aufschaltung neuer Domains systematisch über die Regulierung hinwegzusetzen (z. B. interwetten13.com und interwetten14.com). Dieses Katz-und-Maus Spiel zwischen Behörde und einigen renitenten Anbieterinnen zeigt auf, dass das gesetzliche Instrument der Zugangssperre in solchen Fällen nur begrenzte Wirkung entfalten kann. Aus Sicht des Spielerschutzes ist dies bedauerlich, denn bei der Gespa gehen regelmässig Anrufe von Personen ein, die ein problematisches Spielverhalten aufweisen und mit aller Kraft versuchen, von genau solchen Anbieterinnen wegzukommen.

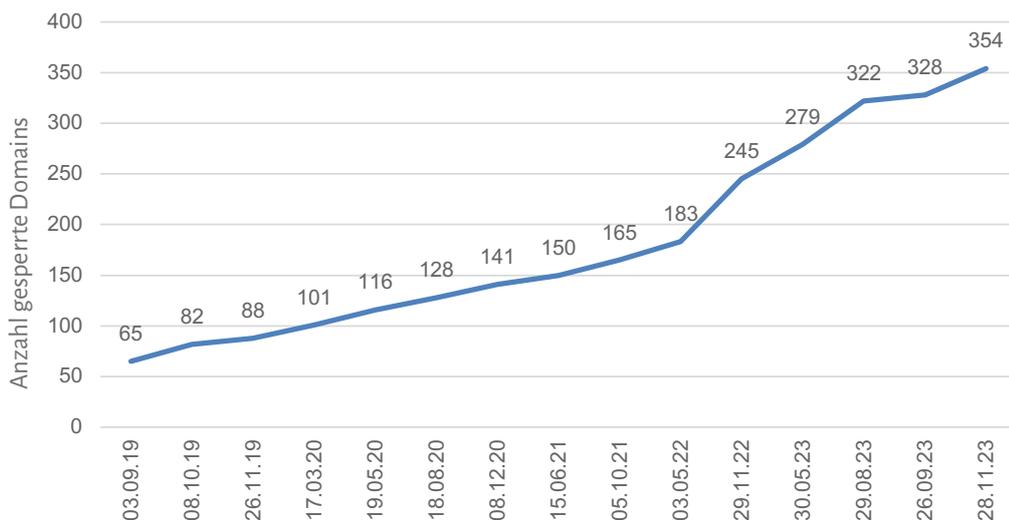


Diagramm 2
Chronologische Entwicklung der Sperrliste.

Die schweizerischen Internetserviceprovider (ISP) werden für die tatsächlichen Kosten der Umsetzung der Zugangssperre nach Art. 92 Abs. 1 BGS entschädigt. Die Aufsichtsbehörden veröffentlichen jährlich den Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen (Art. 95 Abs. 2 VGS). Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen durch die Gespa belief sich im Jahr 2023 auf insgesamt CHF 4'911.10.

Im Jahr 2022 hat eine ausländische Spielanbieterin gegen einen Einspracheentscheid der Gespa Beschwerde beim Geldspielgericht erhoben. Ende des Berichtsjahres war der Schriftenwechsel bereits beendet, der Entscheid des Geldspielgerichts jedoch noch ausstehend.

1.3.3 Verkaufsförderungsspiele

Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS nehmen Verkaufsförderungsspiele vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes aus. Sie können damit ohne Bewilligung durchgeführt werden. Unterschieden werden folgende zwei Typen von Spielen:

- Klassische Verkaufsförderungsspiele:

In diese Kategorie fallen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden.

Mit diesen Spielen bezwecken Veranstalterinnen in der Regel, den Verkaufsabsatz ihrer Produkte oder Dienstleistungen zu fördern und/oder ihre Kunden zu unterhalten und dadurch an sich zu binden. Der Spieleinsatz darf bei diesen Spielen ausschliesslich im (marktkonformen) Entgelt für die angebotenen Produkte bzw. die angebotenen Dienstleistungen liegen.

- Mediengewinnspiele mit Gratisteilnahme:

Hierunter fallen durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und an denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann.

Diese Gewinnspiele unterscheiden sich von der voranstehenden Kategorie dadurch, dass für die Teil-

nahme grundsätzlich ein geldwerter Einsatz verlangt werden darf, alternativ aber eine einfache Gratisteilnahmemöglichkeit gewährt werden muss. In der Vergangenheit war der Einsatz oftmals in einer (überhöhten) Gebühr für die Kommunikation der Teilnahme über sog. Mehrwertdienstnummern (z. B. CHF 2.00 für eine SMS-Nachricht oder einen Anruf zur Übermittlung einer Wettbewerbsantwort) zu sehen.

Während die Gespa ihren Fokus nach dem Inkrafttreten des Gesetzes primär auf die Ausgestaltung der Gratisteilnahmemöglichkeit gerichtet hatte, hat sie die zwischenzeitliche Entwicklung dieser Spiele im Berichtsjahr erneut analysiert. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere das Kriterium der Kurzzeitigkeit gerade von den Medienunternehmen nicht immer eingehalten wurde. Es wurde deutlich, dass gewisse Medienunternehmen die rechtliche Situation verkannt haben und irrtümlich davon ausgingen, dass sich die Rechtslage gegenüber dem alten Recht nur bezüglich der Gratisteilnahme verändert hat. Dass der Gesetzgeber aber auch darüber hinaus Einschränkungen vorsah und insbesondere eine zeitliche Beschränkung eingeführt hat, war nicht umfassend bekannt. Ferner hat die Gespa bei zwei Unternehmen interveniert, die entgeltliche Gewinnspiele in wöchentlich erscheinenden Publikationen mit grosser Auflage angeboten haben. Bei diesen Publikationen handelt es sich nach Einschätzung der Gespa um Marketingkommunikation und nicht um das Resultat einer medienunternehmerischen Tätigkeit. Sämtliche kontaktierten Medienunternehmen haben ihr entgeltliches Angebot in der Folge angepasst oder ganz eingestellt. Verfügungen mussten keine erlassen werden.

Dass der Gesetzgeber für diese Gewinnspiele ein enges Korsett vorsieht, ist nachvollziehbar. Die Verkaufsförderungsspiele ermöglichen – als Ausnahme zum sonst rigiden Geldspielregulativ – bis zu einem gewissen Grad Geldspiele ohne eine Bewilligung oder direkte staatliche Aufsicht; den Medienunternehmen sogar gegen unmittelbares Entgelt. Die erwähnten Vorgaben zur Gratisteilnahmemöglichkeit und die für alle Verkaufsförderungsspiele geltende zeitliche Beschränkung des Angebots tragen dazu bei, ein überbordendes Angebot zu verhindern. Unter dem alten Recht wurden derartige Gewinnspiele teilweise in grossem Stil, laufend und nur mit äusserst schwerfälligen oder gar nicht funktionierenden

Gratisteilnahmemöglichkeiten angeboten. Die neuen, spezifischen Bestimmungen verhindern derartige Fehlentwicklungen.

1.3.4 Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen

Durch die Magglinger Konvention hat sich die Schweiz gegenüber den internationalen Partnern zur Zusammenarbeit sowie zur Implementierung konkreter Massnahmen verpflichtet. Während die Koordination der Bekämpfung des Phänomens der Manipulation von Sportwettkämpfen und die weiteren sportpolitischen Aspekte im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Sport liegen, überträgt das Geldspielgesetz der Gespa als «Nationale Plattform» die Aufgaben der Meldestelle. Als Meldestelle stellt die Gespa den Informationsfluss zwischen den Beteiligten (Sportverbände, Strafverfolgungsbehörden, ausländische Meldestellen, Wettveranstalterinnen etc.) sicher, womit ihr eine zentrale Rolle bei der Verfolgung konkreter Verdachtsfälle zukommt.

Sportorganisationen und die beiden Lotteriegesellschaften haben eine gesetzliche Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen. Zudem erhält die Gespa regelmässig Hinweise von ausländischen Stellen. Die Gespa leitet sachdienliche Informationen – je nach Situation – an ausländische Plattformen und/oder die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz weiter. Ziel ist es, die Manipulation von Sportwettkämpfen ausgehend von einem effizienten Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu bekämpfen.

Der Ausschuss zur Umsetzung der Magglinger Konvention hat 2023 zweimal getagt. Der stellvertretende Direktor der Gespa war dabei Teil der Schweizer Delegation.

Für den Informationsaustausch auf internationaler Ebene bleibt für die Gespa weiterhin die «Group of Copenhagen», die Expertengruppe des Ausschusses, das zentrale Gefäss. Die Gespa pflegt den fachlichen Austausch mit den ausländischen Stellen durch Teilnahme an den entsprechenden Zusammenkünften der verschiedenen Landesvertreter.

Wie bereits in den Jahren zuvor, vermochte die Schweiz im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs auch im Berichtsjahr wieder eine zentrale Rolle einzunehmen. Nachdem die Gespa im Jahr 2022 im Rahmen der Expertengruppe nochmals mit Nachdruck

auf die Wichtigkeit eines umfassenden und transparenten Informationsaustauschs hingewiesen hat, wurden die Ländervertreter erneut geschult und auf die bestehenden Prozesse hingewiesen. In der Folge hat die Zahl der Alerts im Jahr 2023 erkennbar zugenommen. Die genauen Zahlen können dem im Mai publizierten Jahresrückblick der Nationalen Plattform entnommen werden, der auf der Internetseite der Gespa abrufbar ist. Die Gespa als Nationale Plattform hat im Berichtsjahr im Zusammenhang mit einem Sportereignis die Schweizer Strafverfolgungsbehörden orientiert, damit geklärt werden kann, ob es in der Schweiz zu strafbaren Handlungen gekommen ist.



1.4 DIE GESPA ALS KOMPETENZZENTRUM FÜR GELDSPIELE

1.4.1 Statistik, Studien und Berichte

Gross- und Kleinspielstatistik

Die Gespa verfasst jährlich eine Statistik über die Gross- und Kleinspiele. Die benötigten Daten werden einerseits von den Grossspielveranstaltern und andererseits (für den Kleinspielsektor) von den Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Statistik wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht. Das Dokument «Gross- und Kleinspielstatistik 2023» kann auf www.gespa.ch heruntergeladen werden und enthält die detaillierten Informationen.

Bei den Grossspielen wurden mit interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Lotterien und Sportwetten im Berichtsjahr ein Umsatz von rund 3,76 Milliarden Franken erzielt (+0,05 % im Vergleich zum Vorjahr) sowie ein Bruttospielertrag (BSE) von 1,16 Milliarden Franken (-1,1 % im Vergleich zum Vorjahr).

Der deutlich grösste Teil des BSE (rund 75 %) wurde mit den Produktkategorien Lottos (dazu zählen insbesondere die ertragsstarken Produkte Euro Millions und Swiss Lotto, die online und landbasiert angeboten werden) sowie Lose (ebenfalls online und landbasiert angeboten) erwirtschaftet. Der Anteil des Online-Vertriebskanals am gesamten BSE betrug 19 %. Nachdem der BSE im Online-Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hatte, war 2023 eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Ende 2023 lebten in der Schweiz 8'960'800 Menschen. Somit wurden pro Person durchschnittlich für 420 Franken (2022: CHF 426) Einsätze an interkantonal, automatisiert oder online durchgeführte Lotterien und Sportwetten geleistet und für 291 Franken (2022: CHF 293) Gewinne ausgeschüttet. Daraus resultiert eine theoretische durchschnittliche Nettoausgabe pro Kopf von 129 Franken (2022: CHF 133).

Im Bereich der interkantonal, automatisiert oder online durchgeführten Geschicklichkeitsspiele haben die 17 Veranstalterinnen für das Jahr 2023 einen BSE von 20,8 Millionen Franken

gemeldet (+0,3% im Vergleich zum Vorjahr). Die Anzahl Automaten per Ende 2023 hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen und belief sich auf 1'779 (2022: 2'083). Einzige Online-Anbieterin war die Swisslos mit ihren Jass-Produkten.

Bei den Kleinspielen zeigte sich folgendes Bild: Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1'003 Kleinlotterien bewilligt (2022: 264). Die bewilligte Summe aller Einsätze betrug 17,6 Millionen Franken. Die deutlich höhere Anzahl Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr dürfte hauptsächlich mit einer Praxisänderung im Bereich der Abgrenzung zwischen bewilligungsfreien Tombolas und ordentlichen Kleinlotterien zu tun haben.

Für lokale Sportwetten wurden wie im Vorjahr in vier Kantonen Bewilligungen erteilt. Insgesamt wurden acht Bewilligungen für lokale Sportwetten an insgesamt 16 Wettkampftagen ausgestellt.

21 Kantone (2022: 17) haben im Berichtsjahr Bewilligungen für kleine Pokerturniere erteilt. Insgesamt haben 47 Veranstalterinnen (2022: 33) eine oder mehrere Bewilligungen erhalten. Es wurden gesamthaft 123 Bewilligungen (2022: 68) erteilt, davon 63 Bewilligungen für 12 oder mehr Pokerturniere am gleichen Ort.

Gemeinnützige Mittelverwendung

Der von den Lotteriegesellschaften erwirtschaftete Reingewinn muss vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Mit einem Teil dieser Gelder unterstützt die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) den nationalen Sport. Die restlichen Mittel werden den Kantonen in eigens dafür vorgesehene Fonds überwiesen und müssen durch die zuständigen Verteilorgane für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden (summarische Angaben zur Verteilung der im Jahr 2023 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne finden sich im Anhang).

Um in diesem Bereich Transparenz zu schaffen, verfasst die Gespa jährlich einen Bericht über die Mittelverwendung in den Kantonen. Im Oktober des Berichtsjahres publizierte die Gespa den entsprechenden Bericht (betreffend das Jahr 2022) auf ihrer Website.

Im Berichterstattungsprozess haben alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein der Gespa die geforderten Angaben gemacht. Der Berichterstattungsprozess und das Reporting konnten weiter optimiert werden. Die Mittelverwendung erfolgt in weiten Teilen transparent und die kantonalen Prozesse sind nachvollziehbar. Insbesondere in der Westschweiz gibt es aber noch gewisse historische gewachsene Ver-

gabeprozesse, die für Unklarheiten sorgen. Die Gespa stand hier im Berichtsjahr im Kontakt mit den zuständigen Stellen, um im Dialog auf eine Optimierung hinzuwirken. Sie ist optimistisch, dass im Austausch mit den kantonalen Stellen im Hinblick auf den Bericht über das Jahr 2023 Lösungen gefunden werden, damit die Vergabungen auch in diesen Bereichen besser nachvollzogen werden können.

Verwendung der Präventionsabgabe

0,5% der Bruttospielerträge der Lotteriegesellschaften müssen den Kantonen gesondert überwiesen und von diesen für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht verwendet werden.

Im Auftrag der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) erstellt die Gespa alle vier Jahre einen Bericht über die Verwendung der Präventionsabgabe. Ein entsprechender Bericht wird das nächste Mal im Jahr 2024 publiziert werden. Die Erhebung in den Kantonen über die Verwendung der Präventionsabgabe führt die Gespa jährlich durch; die Informationen (auch für das Jahr 2023) sind auf der Internetseite der Gespa veröffentlicht.

1.4.2 Marktabgrenzung

Oberaufsicht über die Kleinspiele

Für den Vollzug im Kleinspielbereich sind die (inner-)kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden zuständig. Der Gespa kommt im Kleinspielbereich eine Oberaufsichtsfunktion zu: Die Kantone müssen ihr von Bundesrechts wegen seit dem 1. Januar 2021 sämtliche Kleinspielbewilligungsentscheide zustellen. Die Gespa prüft die entsprechenden Verfügungen in der Folge auf ihre Bundesrechtskonformität. Nachdem die Gespa im Herbst 2022 die Kantone aufgefordert hatte, ihre Praxis im Bereich der Tombolas nach Art. 41 Abs. 2 BCS zu überprüfen, ist es aufgrund der in zahlreichen Kantonen geänderten Praxis zu einer signifikanten Erhöhung der ausgestellten Kleinlotteriebewilligungen gekommen. Konkret wurden für zahlreiche Lotterien, bei denen Gutscheine als Preise vergeben wurden, Bewilligungen ausgestellt – während diese Veranstaltungen früher in vielen Fällen als (bewilligungsfreie) Tombolas durchgeführt wurden. Die Entwicklung rund um diese Thematik ist durchaus positiv und die Kontrolle (insbesondere der Drittorganistoren) konnte verbessert werden.

Der Kontakt zwischen Gespa und Kantonen ist nach wie vor wichtig, obwohl sich in einigen Kantonen bereits eine kohärente Praxis entwickelt hat. Auch im Kleinspielbereich stellen sich immer wieder neue Fragen und die Gespa wird von den zuständigen Personen in den Kantonen regelmässig beratend beigezogen.

In den Kantonen sind im vergangenen Jahr wiederholt Fragen rund um das Thema Startgeld und Teilnahmegebühr bei der Durchführung von kleinen Pokerturnieren aufgetaucht. Die Gespa erinnerte die Kantone in diesem Zusammenhang daran, dass sich das Regulatorik der kleinen Pokerturniere stark an der Unterscheidung zwischen Teilnahmegebühr und Startgeld orientiert. Die Summe der Startgelder ist klar limitiert und muss zudem der Summe der Spielgewinne entsprechen. Die Teilnahmegebühr verbleibt beim Veranstalter. Die Verwendung der Einsätze der Spielenden ist damit klar geregelt und transparent. Die Gespa hat den Kantonen empfohlen, sich im Rahmen der Bewilligungen an die Terminologie und damit die Systematik des Bundesrechts zu halten.

Weiterhin rechtshängig ist ein Verfahren, in welchem es um die Qualifikation von Wetten auf den Ausgang von Schweinerennen geht. Die Gespa vertritt dabei dezidiert die Auffassung, dass derartige Veranstaltungen nicht als Sportwetten bewilligt werden können, da der Bundesgesetzgeber Wetten nur auf den Ausgang von Sportereignissen zulässt. Schweine sind nach Auffassung der Gespa keine Sportler – und Schweinerennen folglich kein Sportereignis. Wenn Wetten auf beliebige zukünftige Ereignisse zugelassen würden, würde dadurch entgegen den Vorgaben des Bundesrechts eine neue Geldspielkategorie geschaffen – mit weitreichenden Konsequenzen.

Konsultationen

Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Konsultationsverfahren zwischen der ESBK und der Gespa (vgl. Art. 20 und 27 BCS) haben auch im Berichtsjahr problemlos funktioniert. Die beiden Behörden tauschen sich in transparenter und effizienter Weise aus. Dabei kam es im Berichtsjahr bei 50 gegenseitigen Konsultationen betreffend mehr als tausend Spiele zu keiner einzigen Uneinigkeit zwischen den Behörden.

1.4.3 Abgabenerhebung

Die Gespa ist für die jährliche Berechnung und Erhebung der im Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) geregelten Abgaben zuständig. Das gilt für die Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff. GSK) und für die wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte (Art. 65 ff. GSK) Anteil «Aufsicht» und Anteil «Prävention» gleichermaßen. Das Finanzierungsmodell ist komplex und die den Abgabeverfügungen zugrunde liegenden Berechnungen sind aufwändig.

Die Aufsichtsabgabe dient der Deckung des nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten Aufwands der Gespa. Abgabepflichtig sind alle Inhaber:innen einer Veranstalterbewilligung. Sie tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis der erzielten Bruttospielerträge.

Die wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte haben ausschliesslich die beiden Lotteriegesellschaften im Verhältnis ihrer erzielten Bruttospielerträge zu tragen. Der Anteil «Aufsicht» dient der Deckung des Aufwandes der Trägerschaft. Die Präventionsabgabe (siehe auch oben Ziff. 1.4.1) ermöglicht den Kantonen die Umsetzung von Präventionsmassnahmen und die Zurverfügungstellung von Behandlungs- und Beratungsangeboten für spielsüchtige Personen und ihr Umfeld.

Gegen die im Sommer des Berichtsjahres erlassenen Abgabeverfügungen wurden keine Beschwerden erhoben; sämtliche Verfügungen waren Ende des Berichtsjahres in Rechtskraft erwachsen.

1.4.4 Behördenzusammenarbeit

Evaluation BGS

Die Verantwortung und Federführung für die Evaluation des Geldspielgesetzes sind beim BJ angesiedelt. Im Berichtsjahr hat das BJ eine Begleitgruppe zur Evaluation des Geldspielgesetzes eingesetzt, in welcher auch der Direktor der Gespa mitwirkt. Die Gruppe setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der kantonalen und nationalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden, der Suchtfachstellen und der Geldspielbranche. Sie soll die Themenfestlegung, Planung und Beauftragung der Evaluation in fachlicher Hinsicht begleiten. Die Begleitgruppe hat sich unter der Leitung des BJ am 17. Oktober 2023 erstmals getroffen und sich über die Rahmenbedingungen des Projekts sowie mögliche Themen der Evaluation unterhalten.

Newsletter für die kantonalen Verwaltungen

Seit 2022 versendet die Gespa einen Newsletter an die Mitarbeitenden in den kantonalen Verwaltungen, die relevante Berührungen zum Geldspiel haben. Ziel dieses halbjährlichen Newsletters ist es, die Kantone über verschiedene Themen und Entwicklungen im Geldspielbereich zu informieren. 2023 wurden zwei solche Newsletter verschickt. Die Rückmeldungen sind durchwegs positiv.

Geldspielaufsicht in den Kantonen

Für den Vollzug im Kleinspielbereich stand die Gespa auch 2023 mit zahlreichen in den Kantonen für die Kleinspiele zuständigen Verwaltungsstellen in Kontakt. Dieser informelle Austausch zwischen der Gespa und den kantonalen Behörden trägt dazu bei, die Bundesrechtskonformität der Bewilligungen sicherzustellen und die Notwendigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln durch die Gespa zu minimieren. Die Kantone haben dieses Vorgehen der Gespa absolut überwiegend positiv aufgenommen, was eine konstruktive und pragmatische Problemlösung ermöglichte. Der Fachbereich illegaler Markt unterstützte die kantonalen Strafverfolgungsbehörden auch im Berichtsjahr u.a. bei Hausdurchsuchungen, Datenträgeranalysen und im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen (vgl. für mehr Details oben Ziff. 1.3.1).

Geldspielaufsicht auf Ebene Bund

Die Gespa unterhält zu den für den Geldspielbereich wichtigsten Bundesbehörden gute Kontakte. Die Zusammenarbeit mit der ESBK und dem BJ funktioniert sachbezogen und gut. Im August des Berichtsjahres haben sich die Präsidenten und Direktoren der Gespa und der ESBK zum jährlichen bilateralen Gedankenaustausch getroffen. Im Herbst des Berichtsjahres fand eine ordentliche Sitzung des Koordinationsorgans statt (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/geldspiele/koordinationsorgan.html>).

Mit der Abteilung Koordination des Bundesamts für Polizei (fedpol) besteht eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich Wettkampfmanipulation. fedpol agiert dabei als Schnittstelle zu den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die bestehenden Ressourcen und Prozesse in effizienter Weise genutzt werden können und Informationen der Gespa den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zeitnah zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr wurde die gut funktionierende Kooperation zwischen der Gespa, den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und fedpol als Bundesbehörde weitergeführt und vertieft.

Suchtprävention

Im Herbst fand ein Treffen mit der ESBK zur geplanten Studie des Schweizer Instituts für Sucht- und Gesundheitsforschung (ISGF) statt. Das Institut wertet im Auftrag der beiden Geldspielaufsichtsbehörden, der ESBK und der Gespa, die das Geldspiel betreffenden Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2022 aus. Eine vergleichbare Studie wurde bereits basierend auf der Gesundheitsbefragung 2017 verfasst. Die beiden Behörden gehen davon aus, dass die neue Studie im vierten Quartal 2024 veröffentlicht werden kann.

Lauterkeitskommission

Seit 2010 ist die Gespa in der Schweizerischen Lauterkeitskommission vertreten. Die Lauterkeitskommission bekämpft die unlautere kommerzielle Kommunikation (sämtliche Formen von Werbung, aggressive Verkaufsmethoden, unrichtige Preisangaben usw.). Die Vertreterin der Gespa nimmt in diesem Gremium namentlich in Bezug auf Gewinnspiele eine Expertenfunktion wahr.

Internationale Zusammenarbeit

Die Gespa hat die Entwicklungen im internationalen Geldspielsektor im Berichtsjahr mitverfolgt und sich in unterschiedlichen Konstellationen sowohl mit Verantwortlichen von Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Länder als auch mit anderen internationalen Anspruchsgruppen über die gegenwärtige Markt- und Regulierungssituation ausgetauscht.

Am meisten Aktivitäten wurden wiederum im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen verzeichnet, wo der Austausch in der Group of Copenhagen weitergeführt wurde. Auch das Follow-up Committee der Magglinger Konvention hat seine Arbeit – unter Mitwirkung eines Vertreters der Gespa – fortgeführt und 2023 im Rahmen von zwei Meetings getagt. Erstmals wurde im Rahmen der Aktivitäten rund um die Implementierung und Verbreitung der Magglinger Konvention auch eine Veranstaltung auf dem afrikanischen Kontinent durchgeführt. Der Stv. Direktor der Gespa konnte bei dieser Gelegenheit in Rabat mit einem Fachreferat dazu beitragen, dass auch Vertreter:innen von Nicht-Europarats Staaten von den Erfahrungen und dem Knowhow der Group of Copenhagen profitieren konnten.

Anfang Oktober wurde durch das liechtensteinische Amt für Volkswirtschaft zudem das Treffen der deutschsprachigen Glücksspielbehörden DACHL (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein) in Vaduz organisiert. Die Gespa informierte die deutschsprachigen Kollegen über Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem hielt sie ein Inputreferat zum Fachthema Geschicklichkeitsspielautomaten, welches eine Besonderheit der schweizerischen Gesetzgebung im Bereich des Geldspiels darstellt.

1.4.5 Informationsauftrag

Website und Rechtsauskünfte

Die Geschäftsstelle der Gespa erteilte auch im Berichtsjahr mehrere hundert telefonische und schriftliche Auskünfte zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Website www.gespa.ch ist das wichtigste Kommunikationsinstrument der Behörde und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Website informiert zudem über zahlreiche Themen im Zusammenhang mit Geldspielen sowie über die Organisation und die Tätigkeiten der Gespa.

Öffentlichkeitsgesetz

Bei den beiden bereits im letzten Bericht erwähnten Verfahren läuft weiterhin das Rechtsmittelverfahren – sie waren auch am Ende des Berichtsjahrs noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

2. Governance und Finanzen

2.1 GOVERNANCE

Organisation und Compliance

Die Gespa ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben finanziert und organisiert sie sich selbständig und unabhängig und führt ihre eigene Rechnung. Organisations- sowie Gebührenreglement sind auf ihrer Internetseite publiziert.

Die Gespa verfügt über geeignete und ihren Strukturen angemessene Planungs- und Kontrollsysteme. Dazu gehören klare Regelungen der Zuständigkeiten, ein Risikomanagement sowie ein internes Kontrollsystem. Die gesetzlichen Organe der Gespa sind der Aufsichtsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der Gespa. Er besteht aus fünf sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

Der Präsident und die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die FDKG gewählt. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf die Einhaltung des massgebenden öffentlichen Rechts verpflichtet. Sie wahren die Interessen der Gespa, erfüllen ihre Aufgaben in aller Sorgfalt und Treue und treten bei einem Interessenkonflikt in den Ausstand.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:



Präsident

Herr Jean-Michel Cina, Rechtsanwalt,
ehem. Regierungsrat, VS



Vize-Präsidentin

Frau Kathrin Hilber, lic. phil., selbständige Beraterin
und Mediatorin, ehem. Regierungsrätin, SG



Mitglied

Frau Valeria Canova Masina, lic. iur., Rechtsberaterin,
Mediatorin und Coach, TI



Mitglied

Herr Pascal Mahon, Prof. Dr., Professor für schweizerisches
und vergleichendes Staatsrecht an der
Juristischen Fakultät der Universität Neuchâtel, VD



Mitglied

Frau Mirjam Weber, Msc, Mitglied der
Geschäftsleitung und Leiterin Bereich Beratung,
Angebote und Bildung bei Krebsliga Schweiz, BE

Im Laufe des Jahres wurden sechs ordentliche Sitzungen in Bern durchgeführt. Eine weitere ordentliche Sitzung fand im Oktober extra muros im Kanton Jura statt.

Die Vergütungen (Honorarpauschalen und Taggelder) für den Aufsichtsrat betragen 2023 insgesamt CHF 138'750.–. Das aktuelle Verzeichnis der Interessenbindungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ist auf der Internetseite der Gespa publiziert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2023 an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Entschädigungen (brutto, in CHF).

	Pauschale	Sitzungsgelder	Total
Jean-Michel Cina, Präsident	60'000	11'250	71'250
Kathrin Hilber, Vize-Präsidentin	6'000	11'250	17'250
Pascal Mahon, Mitglied	6'000	9'750	15'750
Valeria Canova Masina, Mitglied	6'000	11'250	17'250
Mirjam Weber, Mitglied	6'000	11'250	17'250
Total	84'000	54'750	138'750

Geschäftsstelle

Dem Aufsichtsrat steht eine ständige Geschäftsstelle zur Seite, welche das operative Geschäft der Gespa verantwortet. Die Geschäftsstelle wird von Manuel Richard geleitet und gliederte sich 2023 in drei Bereiche:

- Aufsicht Deutschschweiz und Tessin, Leitung: Sascha Giuffredi
- Aufsicht Westschweiz, Leitung: Pascal Philipona
- Sozialschutz und allgemeine Marktaufsicht, Leitung: Patrik Eichenberger, Stv. Direktor

Per 31. Dezember 2023 beschäftigte die Gespa 20 Mitarbeitende, vier Mitarbeitende französischer Muttersprache und sechzehn Mitarbeitende deutscher Muttersprache. Insgesamt belief sich der Personalbestand der Geschäftsstelle auf 16,6 Vollzeitstellen. Die vorhandenen Stellen wurden Ende des Jahres von acht Frauen und zwölf Männern besetzt.

Das Personal der Gespa ist öffentlich-rechtlich angestellt und es kommt sinngemäss Bundespersonalrecht zur Anwendung. Die Mitarbeitenden der Gespa sind von der Geldspielbranche unabhängig und treten bei allfälligen Interessenkonflikten in den Ausstand.

In Anlehnung an das Lohnklassenmodell des Bundes existieren bei der Gespa aufgrund ihrer überschaubaren Strukturen lediglich 11 Funktionsklassen. Für die

Festlegung der Funktionsstufen und die Einteilung der Mitarbeitenden in dieselben orientiert sich die Gespa an den Referenzfunktionen der Bundesverwaltung bzw. am Leitfaden für die Funktionsbewertung des Eidgenössischen Personalamtes.

Revisionsstelle

Für die Jahre 2022–2026 und zwecks Prüfung der Jahresrechnungen 2021–2025 ist die Eigentreuhand AG, Weltpoststrasse 5, 3005 Bern, als Revisionsstelle der Gespa eingesetzt.

Informationssicherheit und Datenschutz

Als unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle amtiert seit dem 1. Januar 2021 die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA). Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die Beratung von betroffenen Personen über ihre Rechte sowie – soweit möglich und sinnvoll – die Vermittlung zwischen diesen und der Gespa.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit und dem Datenschutz bleiben für eine kleine, unabhängige Behörde wie die Gespa anspruchsvoll. Das Thema genießt sehr hohe Priorität.

2.2 FINANZEN

Die Jahresrechnung 2023 wurde budgettreu und mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen.

Der betriebliche Aufwand der Gespa belief sich auf CHF 3'241'581.–. Die Personalkosten in der Höhe von CHF 2'680'294.– stellten auch im Berichtsjahr den mit Abstand grössten Posten auf der Aufwandseite dar (ca. 83 %).

Der Betriebsertrag in der Gesamthöhe von CHF 2'294'528.– (exkl. CHF 1'054.– für Zinsertrag) setzte sich aus der Aufsichtsabgabe in der Höhe von CHF 1'845'718.– (ca. 80 % der Erträge), auftragsbezogenen Gebühren (insbesondere Bewilligungsgebühren) von CHF 438'810.– (ca. 19 % der

Einnahmen) sowie einem Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung mit der FDKG in der Höhe von CHF 10'000.– zusammen.

Insgesamt fiel im Berichtsjahr ein ausserordentlicher Ertrag von CHF 1'000'000.– an, der auf die Auflösung von Reserven zurückzuführen ist. Ein ausserordentlicher Aufwand von CHF 54'000.– entstand durch die Bildung von Ferienabgrenzungen für die Vorjahre.

Die Jahresrechnung wurde von der Eigertruhand AG, der Revisionsstelle der Gespa, geprüft.

Bilanz und Erfolgsrechnung 2023 präsentieren sich zusammengefasst wie folgt:

Bilanz	Jahr 2023 CHF
AKTIVEN	
Umlaufvermögen	3'820'830.24
Anlagevermögen	25'750.00
AKTIVEN	3'846'580.24
PASSIVEN	
Kurzfristiges Fremdkapital	280'322.13
Langfristiges Fremdkapital	100'000.00
Eigenkapital	3'466'258.11
PASSIVEN	3'846'580.24
ERFOLGSRECHNUNG	
BERTRIEBSERTRAG	
Betriebsertrag	2'294'527.59
BRUTTOERGEBNIS 1	2'294'527.59
PERSONALAUFWAND	
Personalaufwand	-2'680'293.75
BRUTTOERGEBNIS 2	-385'766.16
SONSTIGER BETRIEBSAUFWAND	
Sonstiger Betriebsaufwand	-534'968.44
BETRIEBSERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN UND FINANZERFOLG	-920'734.60
Abschreibungen	-25'830.80
BETRIEBSERGEBNIS VOR FINANZERFOLG	-946'565.40
Total Finanzerfolg	565.40
Ausserordentlicher Erfolg	946'000.00
JAHRESERFOLG	0.00

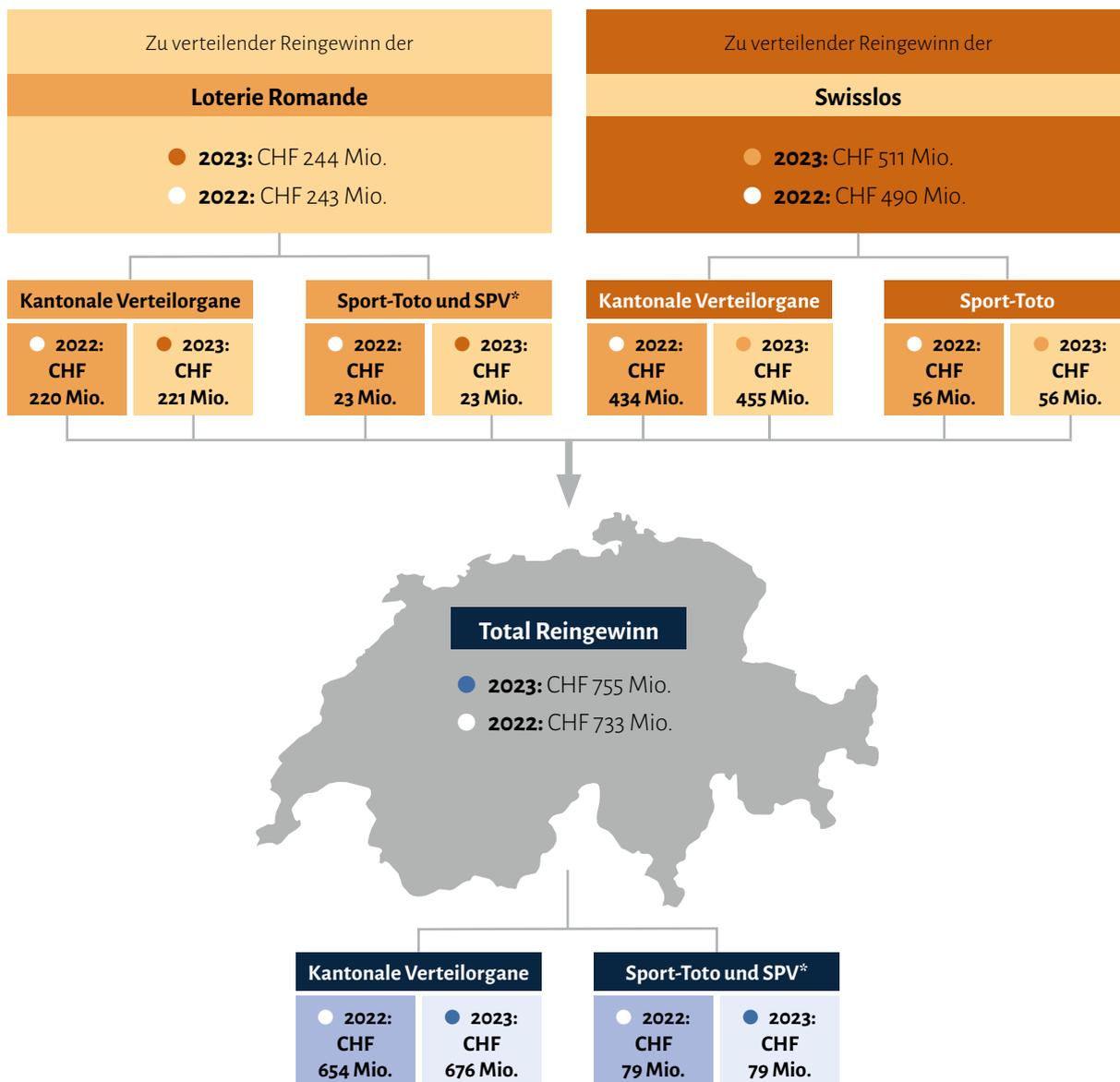
ANHANG

Zusammenstellung der wichtigsten Jahreskennzahlen des Lotteriede- und Sportwettengeschäfts

Gemeinnützige Mittelverwendung

Grafik 1.

Verteilung der im Jahr 2023 durch die beiden Lotteriegesellschaften erzielten Reingewinne.



* Die Loterie Romande hat im Jahr 2023 zur Unterstützung des Pferderennsports einen Betrag in der Höhe von CHF 3,4 Mio. an den SPV überwiesen (im Jahr 2022: ebenfalls CHF 3,4 Mio.).



Interkantonale Geldspielaufsicht
Autorité intercantonale de surveillance des jeux d'argent
Autorità intercantonale di vigilanza sui giochi in denaro
Swiss Gambling Supervisory Authority

Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht
Erlachstrasse 12
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 313 13 03
info@gespa.ch
www.gespa.ch